

# RS Vwgh 1993/5/26 92/12/0219

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.05.1993

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

GehG 1956 §57 Abs1;

SchulleiterzulagenV §4 Z8 idF 1977/503;

## Rechtssatz

Die Auslegung (der bf Direktorin), bei der Bemessung der Dienstzulage komme es auf die Anzahl der an der Schule für den praktischen Unterricht in Verwendung stehenden Sonderräumlichkeiten an, findet im Gesetz keine Stütze. Nach § 57 Abs 1 GehG richtet sich die Dienstzulagengruppe nach Bedeutung und Umfang der Anstalt. Für die Bedeutung und den Umfang einer Schule sind aber nicht die Anzahl der Räumlichkeiten der Schule, sondern der schulischen Einrichtungen, die dem Unterricht dienen, maßgebend. Dem entspricht auch die Bestimmung des § 4 Z 8 SchulleiterzulagenV. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmungen kommt es auf die Anzahl der organisationsmäßig vorgesehenen Werkstätten, Laboratorien und gleichgearteten Einrichtungen an.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992120219.X01

## Im RIS seit

02.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)